



Brüssel, den 26. Januar 2023  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2022/0343(NLE)**

---

---

5374/1/23  
REV 1

PECHE 16

### A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände  
– Annahme

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Oktober 2022 den eingangs genannten Vorschlag, der sich auf Artikel 43 Absatz 3 AEUV stützt, vorgelegt<sup>1</sup>. Ziel des Vorschlags ist die Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 im Atlantik und in der Nordsee sowie der Fangmöglichkeiten für die Jahre 2023 und 2024 für Tiefseebestände. Er umfasst:
  - autonome Unionsbestände;
  - gemeinsam bewirtschaftete Bestände, die bilateral oder trilateral mit dem Vereinigten Königreich und/oder Norwegen gemeinsam bewirtschaftet werden oder die Gegenstand von Konsultationen der Küstenstaaten der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC) gewesen sind;
  - Fangmöglichkeiten, die sich aus Übereinkommen im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen (RFOs) ergeben, sowie
  - bestimmte Fangmöglichkeiten in Gewässern von Nicht-EU-Ländern.

---

<sup>1</sup> ST 14248/22 + ADD 1 + ADD 2.

2. Die Kommission hat ihren Vorschlag durch mehrere Non-Papers<sup>2</sup> aktualisiert, von denen eines einen Vorschlag für vorläufige TACs für den Fall enthält, dass die Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen über die gemeinsam bewirtschafteten Bestände nicht vor der Dezembertagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) abgeschlossen werden.
3. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat den Vorschlag und die Non-Papers der Kommission in ihren Sitzungen vom 3. November, 17. November, 24. November, 1. Dezember und 8. Dezember 2022 sowie in einer Attachés-Sitzung vom 6. Dezember 2022 geprüft.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Vorschlag am 7. Dezember 2022 zur Vorbereitung der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 11./12. Dezember 2022 erörtert. Eine konsolidierte Fassung des Kommissionsvorschlags ist in Dokument 14915/1/22 + ADD 1-2 enthalten<sup>3</sup>.
5. Da die Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich und Norwegen nicht vor der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 11./12. Dezember 2022 abgeschlossen wurden, hat der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) in seine politische Einigung über die Verordnung über die wichtigsten TACs und Quoten<sup>4</sup> vom 13. Dezember 2022 die vorläufigen TACs und Quoten unter anderem für die gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich bewirtschafteten Bestände für die Zeit von Januar bis März 2023 aufgenommen, damit keine rechtliche Lücke entsteht. Gleichzeitig hat der Rat den AS<sub>T</sub>V beauftragt, diese vorläufigen TACs durch die endgültig zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbarten Werte zu ersetzen, sobald diese Einigung ordnungsgemäß bestätigt und das schriftliche Protokoll unterzeichnet wurde.
6. Die Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2023 sowie für bestimmte Tiefseebestände für 2023 und 2024 wurden am 19. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen. Der Rat hat die Festlegung des Standpunkts der Union für die bilateralen Konsultationen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Fangmöglichkeiten für 2023 sowie für bestimmte Tiefseebestände für 2023 und 2024 am 20. Dezember 2022 im schriftlichen Verfahren gebilligt, und das schriftliche Protokoll wurde am selben Tag unterzeichnet.

---

<sup>2</sup> ST 14649/22, ST 14931/22, ST 15303/22, ST 15304/22, ST 15466/22, ST 15608/22, ST 15609/22, ST 15662/22.

<sup>3</sup> Dok. 14915/22 + ADD 1-2.

<sup>4</sup> Dok. ST 15967/22 + ADD 1-2.

7. Die Dienststellen der Kommission haben dem Rat ein Non-Paper<sup>5</sup> mit den erforderlichen Aktualisierungen der Verordnung über die wichtigsten TACs und Quoten für 2023 übermittelt, die in eine konsolidierte Fassung aufgenommen wurden (siehe Dok. 16267/1/22 REV 1 + ADD 1 REV 1 und ADD 2).
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter bestätigte auf seiner Tagung vom 11. Januar 2023 die überarbeitete politische Einigung in der Fassung der Dokumente 16267/1/22 REV 1 + ADD 1 REV 1 und ADD 2 und kam gleichzeitig überein, dass in einem Punkt noch eine Aktualisierung erforderlich sei. Auf seiner Tagung vom 25. Januar 2023 verständigte sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf diese Aktualisierung (siehe Dok. 5280/23) und empfahl dem Rat, die Verordnung nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf dieser Grundlage anzunehmen.
9. Erklärungen der Delegationen und der Kommission sowie eine gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission sind in Dokument 5374/23 ADD 1 enthalten und sollten in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen werden.
10. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dass der Rat
  - auf einer seiner nächsten Tagungen die Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16233/22 + ADD 1-2) annimmt; und
  - die gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission (Dok. 5374/23 ADD 1) billigt.

---

<sup>5</sup> Dok. ST 15805/22.